

# **Verfahrensregelung der zentralen Ethikkommission der Universität Kassel**

## Ergänzende Regelung zum Antragserfordernis

Zum Antragserfordernis nach § 5 Abs. 2 der Satzung hat die Ethikkommission beschlossen, dass nach ihrem Verständnis die Antragstellung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und durch Promovierende sich auch auf ein Forschungsvorhaben beziehen kann, das im Rahmen einer von diesen betreuten Bachelor- oder Masterarbeit durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die oder der Betreuende den Antrag zusammen mit dem Studierenden vorbereitet, auf Vollständigkeit und Inhalt prüft und in Vertretung für den Studierenden einreicht. Es wird darauf verwiesen, dass die Antragsbedingungen von § 1 Abs. 2 der Satzung eingehalten werden müssen, also z.B. eine entsprechende Publikation ernsthaft beabsichtigt wird. Eine alleinige Antragstellung durch Studierende ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen.

Kassel, den 24.07.2020